

Bericht
des
Verfassungsausschusses

über

den Antrag der Mitglieder der Nationalversammlung Dr. Erler und Genossen (Blatt 187), betreffend die Abänderung des von der Provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzes über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verfassungsausschuss hatte, als er das erstmal über die Vorlage des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Errichtung des Deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, beriet, den ersten Absatz des § 3 dieses Gesetzentwurfes zur Streichung beantragt und dadurch die dem bisherigen Stande entsprechende Möglichkeit belassen, an die Spitze des Verwaltungsgerichtshofes zwei Präsidenten zu setzen.

Der Verfassungsausschuss hatte bei dieser Beschlusssfassung der Möglichkeiten gedacht, welche durch den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge einer großzügigen Verwaltungsreform auftreten dürften.

Gegen diesen von der Provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Antrag sind nun Bedenken gewichtiger Art aufgetreten, welche sich einerseits in der Richtung bewegen haben, daß die Belassung zweier Präsidenten beim Verwaltungsgerichtshof der gebotenen Ökonomie mit den Staatsmitteln im neuen Staaate widerspräche, andererseits auf die Inkonzinnität hinwiesen, welche dadurch entstehen würde, wenn der Verwaltungsgerichtshof zwei Präsidenten, der Oberste Gerichtshof aber mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern und Senaten nach dem neuen Gesetze über den Obersten Gerichtshof nur einen Präsidenten aufweisen würde. Aus diesen Erwägungen, welche dem Verfassungsausschusse berechtigt erschienen, hat er sich bewogen gefühlt, dem Antrage der Mitglieder der Nationalversammlung Dr. Erler und Genossen voll beizutreten und die Vorlage des Staatsrates in ihrer ursprünglichen Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuss stellt daher den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle den beigedruckten Gesetzentwurf an Stelle des von ihr am 23. Jänner 1919 gefassten Beschlusses zum Beschuß erheben.“

Wien, 5. Februar 1919.

d'Elvert,
Obmann.

Dr. Erler,
Berichterstatter.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 194.

3

G e s e k

vom

über

die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen österreichischen Verwaltungsgerichtshof zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein deutschösterreichischer Verwaltungsgerichtshof errichtet.

§ 2.

Für den Wirkungskreis und die Organisation des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes sowie für das Verfahren vor demselben werden die Vorschriften des österreichischen Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, des Gesetzes vom 19. März 1894, R. G. Bl. Nr. 53, des Gesetzes vom 21. September 1905, R. G. Bl. Nr. 149, sowie der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen, ferner der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 18. Oktober 1882, R. G. Bl. Nr. 151, in Geltung gesetzt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

Bei Anwendung der im Absatz 1 angegebenen Gesetze und Verordnungen treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der Republik Deutschösterreich.

Bestimmungen, die eine sinngemäße Anwendung nicht zulassen, sind als nicht rezipiert zu betrachten.

§ 3.

Der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl Senatspräsidenten und Räten besetzt.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Grund der vom Personalsenat dieses Gerichtshofes zu erstattenden Besetzungs vorschläge auf Antrag des Staatskanzlers vom Staatsrat ernannt. Die Ernennung einer im Besetzungs vorschlag nicht enthaltenen Person ist unstatthaft. Der Besetzungs vorschlag hat, wenn es sich um die Ernennung von Räten handelt und wenn eine genügende Anzahl von Bewerbern vorhanden ist, mindestens zwei Personen mehr zu enthalten, als Räte zu ernennen sind. Handelt es sich um die Besetzung der Stelle des Präsidenten oder eines Senatspräsidenten, so hat der Personalsenat zwei Persönlichkeiten für jede dieser Stelle vorzuschlagen. Ist die Stelle des Präsidenten zu besetzen, so soll wenigstens einer der beiden vorzuschlagenden nicht Mitglied des Gerichtshofes sein.

Der Personalsenat besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Stimmführern; er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtheit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wählt aus ihrer Mitte alljährlich im Dezember sechs ordentliche und vier Erzähnmitglieder in den Personalsenat. Erforderlich falls ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 4.

Die Erkenntnisse des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen der Republik Deutschösterreich auszufertigen.

§ 5.

Änderungen der Bestimmungen über die innere Einrichtung des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei ihm anzustellende Personal sowie Änderungen der Geschäftsordnung werden vom deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofe selbst entworfen und durch den Staatskanzler dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt. Sie sind im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatskanzler betraut.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.